

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An ÄfRL, StÄLU

Schwerin, 30.09.2022



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Die Staatssekretärin



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Die Staatssekretärin

Gesetzliche Vorrangentscheidung zugunsten erneuerbarer Energien – Hinweise zur Umsetzung des § 2 der Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Pla- nungs- und Genehmigungsverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Amtsleiterinnen und Amtsleiter,

der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist auf dem Weg zur Klimaneutralität und nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf den Energiemarkt für die Landesregierung von enormer Bedeutung. Er stand ebenso für den Deutschen Bundestag am 7. Juli 2022 im Fokus, sodass mehrere Gesetzesvorlagen des sogenannten Osterpakets bzw. Sommerpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet wurden. Dies hat auch Auswirkungen auf die im Rahmen von Planungsverfahren gebotenen Abwägungen und die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, nach deren Fachrecht vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen einige Hinweise für die einheitliche Umsetzung im Land an die Hand geben.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-5005
Telefax: 0385 588-5073
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

Im geänderten Erneuerbare-Energien-Gesetz heißt es nunmehr:

„§2

Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.[...]**“

Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung:

„§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. **Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse.[...]**“

Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend nach dem Willen des Bundesgesetzgebers muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit **im Rahmen von Abwägungsentscheidungen** u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden.**“ Dies gilt nicht für Belange der Bündnis- und Landesverteidigung.

Die vorangestellten Passagen haben aufgrund der Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 23.04.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) und des Beschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 23.03.2022 (1 BvR 1187/17), die alle deutlich machen, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien besteht unmittelbar Auswirkungen auf die Abwägungen, die im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von den einzubeziehenden Behörden vorzunehmen sind.

Die in § 2 EEG zum Ausdruck gebrachte **grundsätzliche Priorisierung** zugunsten der erneuerbaren Energien bedeutet eine **grundlegende, neue gesetzgeberische Weichenstellung.** Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien liegen fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind also künftig in allen

Ermessens- oder Abwägungsentscheidungen der Fachbehörden als vorrangiger Belang zu berücksichtigen, bestehende Wertungsspielräume sind am § 2 EEG auszurichten.

Die Begründungslast für einzubeziehende Behörden, die in ihrer Abwägung eine Entscheidung zulasten von Anlagen der erneuerbaren Energien treffen wollen, wird dadurch erheblich erhöht.

Für Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG gilt:

Nur wenn in einer Stellungnahme eine nach Fachrecht zu spezifizierende Beeinträchtigung/Betroffenheit des Schutzgutes bejaht ist, die nicht durch Nebenbestimmungen ausreichend gemildert werden kann, sowie eine Abwägung des beeinträchtigten Interesses gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien getroffen wird, kann die Genehmigung aus diesem Grund versagt werden. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn besonders gewichtige Gründe des Schutzes des angesprochenen Schutzgutes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen und diese nicht vom überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwogen werden. Werden keine im Ergebnis überwiegende Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Zustands gesehen, steht das spezifische Fachrecht insofern einer Genehmigung nach BImSchG durch die StÄLU nicht entgegen.

Die besprochene Änderung des Gesetzes gilt bereits und ist auch auf laufende Verfahren anzuwenden.


Bitte weisen Sie die zu beteiligenden Behörden bei der Abforderung der zwingend zu leistenden Stellungnahmen auf Folgendes hin:

1. Auf den Wortlaut von § 2 EEG einschließlich seiner Begründung sowie auf die vorangestellten Wirkungen.
2. Die Monatsfrist von § 11 S. 1 der 9. BImSchV ist durch die zu beteiligenden Behörden zwingend einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Aßmann



Ines Jesse